

Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung

Kernbefunde des DFG-Forschungsprojekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), Mai 2023

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein

1. Zusammenfassung

Das DFG-Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) liefert erstmals umfassende wissenschaftliche Befunde zu übermäßigen Gewaltanwendungen durch Polizist*innen in Deutschland und zur strafrechtlichen Aufarbeitung solcher Geschehen. Basis hierfür sind eine Betroffenenbefragung mit mehr als 3.300 Teilnehmenden sowie über 60 qualitative Interviews mit Polizist*innen, Richter*innen, Staatsanwälten, Opferberatungsstellen und Rechtsanwält*innen. Unter übermäßiger Gewaltanwendung werden dabei Handlungen verstanden, die aus Perspektive der sie bewertenden Personen die Grenzen des Akzeptablen überschritten haben. Dies fällt nicht zwangsläufig zusammen mit einer Bewertung der Gewalt als rechtswidrig, bedeutet aber, dass die Gewalt aus mindestens einer Perspektive als unangemessen bewertet wird.¹

Übermäßiger Einsatz polizeilicher Gewalt wurde in der Befragung besonders häufig für Einsätze bei Großveranstaltungen (Demonstrationen, Fußballspiele etc.) geschildert. Aber auch Einsatzsituationen außerhalb von Großveranstaltungen, wie Konfliktsituationen oder Personenkontrollen, spielten eine erhebliche Rolle (20 %). Am häufigsten berichteten junge Männer, polizeiliche Gewalt erfahren zu haben. Nach Angaben der Betroffenen wurde die Gewalt auch am häufigsten von männlichen Beamten bis 30 Jahre ausgeübt. Die Befragungsdaten sowie die Interviews zeigen, dass marginalisierte Personen in besonderer Weise von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen sind.

19 % der Betroffenen berichteten von schweren physischen Verletzungen. Als psychische Folgen wurden von den Betroffenen vor allem „Wut und Angst vor der Polizei“, „höhere Wachsamkeit“ sowie das Meiden bestimmter Situationen oder Orte beschrieben. Die interviewten Expert*innen wiesen darauf hin, dass die Erfahrung polizeilicher Gewalt zu starken Ohnmachtsgefühlen und dem Verlust des Vertrauens in Polizei und Staat führen könne.

Polizeiliche Einsatzsituationen sind komplexe soziale Interaktionsgeschehen. Für eine Anwendung übermäßiger Gewalt können sowohl individuelle wie auch situative und organisationale Faktoren eine Rolle spielen. Auf polizeilicher Seite können aus Sicht der Befragten und der Interviewpartner*innen vor allem mangelhafte Kommunikation, Stress, Überforderung, diskriminierendes Verhalten und

¹ Grund für diese Konzeptualisierung ist, dass die Unterscheidung polizeilicher Gewaltanwendungen in entweder angemessen oder übermäßig in vielen Fällen keine klare, von allen geteilte Bewertung ist. Vielmehr ringen hier oftmals verschiedene subjektiv geprägte Perspektiven miteinander um die Deutungshoheit. Eine sozialwissenschaftliche Befassung mit übermäßiger polizeilicher Gewalt muss diese Bewertungsprozesse aus den Perspektiven der verschiedenen Beteiligten mit in den Blick nehmen und untersuchen (s. näher Kapitel 1.3 im Buch).

inadäquate Einsatzplanungen eine Eskalationswirkung haben. Auf Seiten der Betroffenen scheinen Fragen zur Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme, Diskussionen, Beleidigungen und Respektlosigkeiten sowie Weigerungshaltungen übermäßige polizeiliche Gewalt zu begünstigen. Insbesondere die polizeiliche Sorge vor einem Kontrollverlust in der jeweiligen Situation kann das Eskalationsgeschehen beeinflussen.

Polizeiliche Gewaltanwendungen werden von Beteiligten und Beobachtenden situativ, aber auch im Nachhinein anhand verschiedener normativer Maßstäbe bewertet. Das Recht stellt dabei nur einen Bewertungsmaßstab neben anderen dar. In den Interviews mit Polizeibeamt*innen zeigte sich zum Beispiel, dass für die Polizei neben Fragen der Rechtmäßigkeit einer Gewaltanwendung auch Aspekte der Legitimität und Praktikabilität der Gewalt eine Rolle spielen. Pragmatische Erwägungen der Effizienz und Effektivität können dabei rechtliche Vorgaben überlagern. Auch Betroffene, Zeug*innen und Justizangehörige entwickeln anhand dieser verschiedenen Maßstäbe eine jeweils individuelle Perspektive auf das Geschehen.

Sowohl bei Polizeibeamt*innen wie auch bei Betroffenen lassen sich anhand unserer Daten spezifische Umgangsweisen mit polizeilichen Gewaltanwendungen feststellen, die als übermäßig problematisiert werden. Auf polizeilicher Seite spielt neben Einsatznachbereitungen und informellen Besprechungen vor allem das polizeiliche Berichtswesen eine wesentliche Rolle. Zugleich zeigten sich für Polizeibeamt*innen hohe Hürden, Gewaltanwendungen durch Kolleg*innen zu kritisieren oder gar zur Anzeige zu bringen. Auch bei den befragten Betroffenen war eine niedrige Anzeigebereitschaft (9 %) festzustellen. Gegen eine Anzeigeerstattung sprach aus ihrer Sicht vor allem das Wissen um mangelnde Erfolgsaussichten im Strafverfahren, Schwierigkeiten bei der Identifizierbarkeit der Polizeibeamt*innen, Sorge vor Repressionen und fehlende Beweismittel. In der Praxis führt dies dazu, dass ein Großteil der Verdachtsfälle rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung im Dunkelfeld verbleibt. So gaben nur 14 % der von uns befragten Betroffenen an, dass in ihrem Fall ein Strafverfahren stattgefunden habe.

Für die Strafverfahren zu Verdachtsfällen rechtswidriger polizeilicher Gewalt zeigen sowohl die offiziellen Statistiken als auch die Erhebungsdaten eine besondere Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften: Während über 90 % der Verfahren eingestellt werden, wird nur äußerst selten Anklage erhoben (laut Staatsanwaltschaftsstatistik in 2 % der Fälle). Die Befunde des Projekts lassen erkennen, dass diese ungewöhnlich niedrige Anklagequote nicht nur auf unberechtigte Anzeigen zurückgeführt werden kann, sondern auch durch strukturelle Besonderheiten dieser Verfahren bedingt ist. Danach gibt es oft eine schwierige Beweislage, ist es für Polizeibeamt*innen als Zeug*innen herausfordernd, Kolleg*innen zu belasten, und ist die Neutralität polizeilicher Ermittlungen nur bedingt gewährleistet. Für die zuständigen Staatsanwält*innen erweist sich angesichts der alltäglichen engen Zusammenarbeit mit der Polizei eine unvoreingenommene Herangehensweise an solche Verfahren als besondere Herausforderung. Dabei erschwert es auch die hohe Arbeitsbelastung, Vorannahmen über polizeiliche Angeklagte oder Zeug*innen zu hinterfragen, die häufig als besonders glaubwürdig und zuverlässig angesehen werden. Umgekehrt kann diese Konstellation zugleich zu Vorannahmen über die Betroffenen polizeilicher Gewalt führen, deren Glaubwürdigkeit infolgedessen geringer erscheint.

In den auf eine polizeiliche Gewaltanwendung folgenden Auseinandersetzungen um die Bewertung der Gewalt in Gesellschaft und Justiz erweist sich die polizeiliche Deutungsweise angesichts dieser Umstände als besonders durchsetzungsfähig und dokumentiert so die besondere Definitionsmacht der Polizei.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts KviAPol werden ausführlich präsentiert in dem Buch „Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung“, das am 17. Mai 2023 im Campus Verlag erscheint (Open Access, 495 S., DOI: 10.12907/978-3-593-45438-2).

2. Ergebnisse zu einzelnen Bereichen

Gewalt gehört zum Berufsalltag der Polizei. Polizist*innen dürfen unter engen Voraussetzungen unmittelbaren Zwang anwenden, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen. Dabei kommt es immer wieder auch zu Fehlern, Grenzüberschreitungen und Missbrauch. Diese werden von Betroffenen bereits seit langem thematisiert und rücken unter dem Schlagwort „Polizeigewalt“ zunehmend in den Fokus der öffentlichen Debatte.

2.1 Häufigkeit, Situationen, Formen und Folgen (Kapitel 4 im Buch)

Nach der Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamts haben die Staatsanwaltschaften in Deutschland im Jahr 2021 2.790 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung erledigt. Neben diesen durch die Behörden registrierten Verdachtsfällen im Hellfeld besteht nach unseren Befunden ein großes Dunkelfeld. In der Betroffenenbefragung des Projekts gaben nur 14 % der Befragten an, dass in ihrem Fall ein Strafverfahren stattgefunden habe. Die übrigen 86 % der Fälle verblieben danach im Dunkelfeld. Dies zeigt, dass in diesem Deliktsbereich von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss, das ein Vielfaches der Verdachtsfälle des Hellfeldes ausmacht.

In der Betroffenenbefragung gaben die meisten Befragten an, im Rahmen einer Großveranstaltung mit der Polizei in Kontakt gekommen zu sein. Dies betraf zu 55 % Demonstrationen und politische Aktionen sowie zu 25 % Fußballspiele und andere Großveranstaltungen. Einsätze außerhalb solcher Großveranstaltungen (20 %) sind als heterogen zu beschreiben und betrafen insbesondere Konfliktsituationen, zu denen die Polizei gerufen wurde, Personen- oder Verkehrskontrollen sowie Einsätze, die sich ursprünglich gegen dritte Personen richteten, und die die betroffenen Befragten beobachteten, dokumentierten oder in die sie eingriffen. Die meisten Situationen ereigneten sich im öffentlichen Raum.

Die Betroffenen waren überwiegend (72 %) männlich (23 % weiblich; 3 % Gender non-conforming) und eher jung (Durchschnitt: 25,9 Jahre). Während es im Bereich Demonstration/politische Aktion den höchsten Anteil an nicht-männlichen Personen gab (Frauen: 32 %; Gender nonconforming: 4 %), war der Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen stark männlich geprägt (91 %). Insgesamt hatten 16 % der Befragten einen Migrationshintergrund, People of Color (PoC) machten 5 % der Stichprobe aus. Die meisten Befragten mit Migrationshintergrund (24 %) sowie PoC (11 %) fanden sich im Zusammenhang mit Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, zu nennen sind hier vor allem Personenkontrollen sowie Konflikte, zu denen die Polizei gerufen wurde.

Nach den Angaben der Befragten wendeten überwiegend männliche Beamte im Alter bis 30 Jahre Gewalt an. In den Situationen waren in der Regel mehrere Beamt*innen anwesend, die jedoch nicht alle Gewalt anwendeten. Bei 26 % der Fälle ging die Gewalt nur von einem*einer Beamt*in aus. In 81 % der Fälle war mindestens eine Beamtin anwesend, es wurde aber nur in 27 % der Fälle auch Gewalt von weiblichen Beamtinnen ausgeübt.

Bei den Formen der Gewalt waren nach Angaben der Befragten Schläge und Stöße am häufigsten, bei Großveranstaltungen spielten Reizgas (Pfefferspray) und Wasserwerfer ebenfalls eine erhebliche Rolle. 19 % aller Befragten berichteten von schweren Verletzungen (etwa an Gelenken und Sinnesorganen, Knochenbrüche etc.). Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene schwere Verletzungen davontrugen, war in Fällen mit Würgen sowie mit Fesselungen und Fixierungen erhöht.

Je schwerer die Verletzungen, desto schwerer waren auch die psychischen Folgen. Thematisiert wurden insbesondere Vertrauensverlust in Polizei und Staat, Ohnmachtsgefühle und Vermeidungsverhalten. Nicht-männliche Betroffene berichteten von schwereren physischen und psychischen Folgen. Auch

ältere Personen hatten häufiger schwere Verletzungen. PoC trugen keine schwereren körperlichen Verletzungen als weiße Personen davon, waren jedoch psychisch stärker belastet.

2.2 Interaktion und Eskalation (Kapitel 5)

Situationen polizeilicher Gewaltanwendung können als komplexe, häufig unübersichtliche und spannungsgeladene Interaktionsgeschehen beschrieben werden, die durch ein Zusammenwirken wechselseitiger (Re-)Aktionen sowie äußerer Gegebenheiten bedingt sind. Anhand der Betroffenenbefragung und der Interviews mit Polizist*innen und Beratungsstellen konnten verschiedene Umstände herausgearbeitet werden, die in besonderer Weise zu einer Eskalation beitragen können.

25 % der befragten Betroffenen betrachteten das polizeiliche Einschreiten als ausschlaggebend für die Eskalation (vgl. Tabelle 15 im Buch, S. 163). Dies betraf vor allem die Art und Weise, wie Maßnahmen durchgeführt wurden. In den polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Interviews wurde die Bedeutung deeskalierender Kommunikation betont. Als Ursachen misslungener Kommunikation wurde ein Mangel an Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen hervorgehoben, aber auch die Nichtbeachtung von Höflichkeitsformen, etwa bereits in der Ansprache von Bürger*innen. Für 12 % der Befragten war kein Auslöser für die Gewalt erkennbar, was ebenfalls auf Mängel in der Kommunikation hindeutet.

17 % der Befragten sahen den Grund der Eskalation im konkreten Verhalten der gewaltanwendenden Beamt*innen. Dazu gehörten zum einen bewusste Eskalationen (durch Einzelne oder über Einsatzanweisungen). Zum anderen wurden aber auch ein wahrgenommener Kontrollverlust, Stress und Frustration sowie eine Stigmatisierung von Betroffenen als Eskalationsgründe genannt. Von Seiten der Polizei wurden als eskalationsbegünstigende Umstände in den Interviews Zeitdruck und mangelnde Personalressourcen beschrieben, die zu Stress und Überforderungen führten, aber auch eine inadäquate Einsatzplanung. Dabei wurde sowohl von einzelnen Beamt*innen berichtet, die wiederholt „über die Stränge“ schlugen, als auch von Anweisungen durch Einsatzleitende, die eine übermäßige Gewalteskalation begünstigen könnten.

19 % der befragten Betroffenen beschrieben das Nichtbefolgen von Anweisungen als Moment der Eskalation. Dazu gehörten bloße Nachfragen, etwa zu Rechtsgrundlagen oder nach Dienstaussweisen, Beschwerden oder Diskussionen, aber auch Provokationen oder Beleidigungen. 15 % der Befragten benannten als Eskalationsmoment aktive Handlungen, die sie selbst oder andere anwesende Personen ausgeführt hätten, etwa Vermummungen oder das Entzünden von Pyrotechnik, aber auch legale Verhaltensweisen, wie das Beobachten oder Filmen von Einsätzen. Auf Seiten der Polizei erschien in den untersuchten Gewaltsituationen das Behaupten der Situationsdominanz bzw. das Vermeiden eines Kontrollverlusts als ein zentrales handlungsleitendes Motiv. Dies kann auch erklären, warum bereits als respektlos wahrgenommenes Verhalten, leichte Störungen polizeilicher Einsätze oder andere Irritationen zu Gewalt führen können. Insbesondere wenn Betroffene anders als von den Polizeibeamt*innen erwartet reagieren, wie etwa im Falle einer psychischen Beeinträchtigung oder bei Intoxikation durch Alkohol oder andere Drogen, sind unter Umständen besondere Handlungskompetenzen erforderlich, um die Situation ohne weitergehende Eskalation zu klären.

Insgesamt fühlte sich ein Drittel der Befragten (33 %) während des geschilderten Vorfalls diskriminiert, weitere 15 % bejahten dies zumindest teilweise. Nicht-männliche Befragte und PoC berichteten häufiger von Diskriminierung. Marginalisierte Gruppen wie rassifizierte Personen, LGBTIQ* Personen, Wohnungslose oder andere subalterne Gruppen unterliegen den Interviews zufolge in der Interaktion mit der Polizei einem besonderen Diskriminierungsrisiko und haben eine geringere Beschwerdemacht. Interviews und Betroffenenbefragung konnten zeigen, dass es sich dabei nicht unbedingt um gewollte oder bewusste Benachteiligungen handeln muss, vielmehr können auch rassistische Wissensbestände

und unbewusste Stereotype, die in der Polizei u.a. in Form von Erfahrungswissen verankert sind und sich aus spezifischen Aufgaben und Praxen der Organisation ergeben, die Interaktion beeinflussen.

2.3 Bewertungen polizeilicher Gewalt (Kapitel 6)

Polizeiliche Gewaltanwendungen werden in den jeweiligen Situationen wie auch im Nachgang dazu von den verschiedenen Beteiligten und von Beobachtenden bewertet. Betroffene, Polizeibeamt*innen oder Zeug*innen vereindeutigen die in der Regel mehrdeutigen Situationen für sich und ziehen daraus Schlüsse. Dabei können die verschiedenen Gruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Diese Bewertungen werden anhand verschiedener Maßstäbe vorgenommen, die als normative Sets die individuellen Bewertungsprozesse prägen. Dazu gehören zum Beispiel die rechtlichen Vorgaben für polizeiliche Gewaltanwendungen. Im Anschluss an die US-Forschung von Stoughton, Noble und Alpert hat unsere Untersuchung gezeigt, dass neben diesem rechtlichen ein gesellschaftlicher und ein polizeilicher Maßstab mit jeweils unterschiedlichen Bewertungsschwerpunkten existieren. Diese verschiedenen Maßstäbe werden von den unterschiedlichen Beteiligten und Beobachtenden in divergierender Weise genutzt.

Das Recht konzipiert polizeiliche Gewalt als Ausnahmebefugnis, die nur in sehr engen Grenzen erlaubt ist. Auch wenn Polizeibeamt*innen in den Interviews immer wieder betonten, dass das Recht handlungsleitend für sie sei, zeigte sich, dass Gewaltanwendungen zum polizeilichen Berufsalltag gehören und entsprechend normalisiert werden. Zugleich wurde sichtbar, dass bezüglich der Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Gewaltanwendung auch in der Polizei Unsicherheiten und divergierende Vorstellungen bestehen. Die Schwelle für Polizeibeamt*innen, polizeiliche Gewaltanwendungen als übermäßig zu beschreiben, liegt vergleichsweise hoch. In den Interviews wurde eine solche Bewertung für einzelne Fälle vorgenommen, in denen Kolleg*innen „über die Stränge“ geschlagen hätten.

Neben dem Recht spielten für die Polizeibeamt*innen bei der Bewertung auch die anderen beiden Maßstäbe eine Rolle, so die Frage, inwiefern eine Gewaltanwendung legitim erscheint und insbesondere, ob sie sich aus Praktikabilitätsgründen als erforderlich darstellt. Aus polizeilicher Sicht sind bei der Bewertung in diesem Sinne Aspekte der Eigensicherung, der Effizienz und der Effektivität von zentraler Bedeutung. Solche pragmatischen Erwägungen können rechtliche Aspekte überlagern. In den Interviews mit Staatsanwälten und Richter*innen zeigte sich, dass solche polizeilichen Praktikabilitäts-erwägungen und Deutungsweisen auch die justizielle Entscheidungspraxis beeinflussen können.

Für die Betroffenen war neben der Legalität der Gewalt vor allem ihre Legitimität zentral, das heißt, ob das polizeiliche Handeln als fair und gerecht wahrgenommen wurde, und ob die Polizei aus Sicht der Befragten ihren Schutzauftrag erfüllte. Nur etwa ein Fünftel der befragten Betroffenen (19 %) kritisierte den zugrundeliegenden Einsatz der Polizei an sich. Die meisten bemängelten den Zeitpunkt der Gewalt (22 %), etwa dass die Gewalt zu schnell eingesetzt worden sei, die Art der Durchführung (Erhöhung einer Gefahrenlage oder das Vorgehen gegen Unbeteiligte; 19 %), die Intensität der Gewaltanwendungen (17 %) oder angenommene individuelle illegitime Motive der Beamt*innen (15 %).

2.4 Umgangsweisen mit polizeilicher Gewalt (Kapitel 7)

Die Erfahrung übermäßiger polizeiliche Gewalt zieht wie dargestellt teils massive physische und psychische Folgen nach sich und bedeutet für die Betroffenen oft eine Erschütterung ihres Weltbildes und eine umfassende Ohnmachtserfahrung. Gleichwohl erstattete nur ein geringer Teil der befragten Betroffenen (9 %) im Nachgang zu der Erfahrung Anzeige gegen die Polizeibeamt*innen. Aus Sicht

von 83 % der Befragten² sprachen gewichtige Gründe gegen eine Anzeigeerstattung, insbesondere die mangelnden Erfolgsaussichten im Strafverfahren, Schwierigkeiten bei der Identifizierbarkeit der Polizeibeamt*innen, Sorge vor Repressionen, fehlende objektive Beweise, und dass ihnen von anderen Personen von einer Anzeige abgeraten wurde. Auch Personen, die anwaltlich beraten wurden, entschieden sich in der Regel gegen eine Anzeigeerstattung und wählten teilweise andere Umgangsweisen (etwa Beratungsstellen, Bekanntenkreis). Rechtsanwält*innen gaben in den Interviews an, dass sie aus den genannten Gründen häufig von einer Anzeige abrieten. Sowohl von Betroffenen, als auch von Polizeibeamt*innen wurde berichtet, dass die Aufnahme von Strafanzeigen gegen Polizeibeamt*innen in Polizeidienststellen mitunter verweigert werde.

Für Polizeibeamt*innen sind Gewaltanwendungen emotionsgeladen, gehören aber gleichwohl zum Berufsalltag. Mit dieser Ambivalenz geht einher, dass durch eine Kritik an einer polizeilichen Gewaltanwendung – sei es durch die Infragestellung der Rechtmäßigkeit oder durch eine Strafanzeige bzw. die Drohung damit – eine Verunsicherung bei den betreffenden Polizeibeamt*innen und in der Institution entstehen kann. Der Vorwurf, übermäßige Gewalt ausgeübt zu haben, kann in eine Haltung der Verteidigung und zu Angst vor Strafverfolgung, Disziplinarverfahren und Karriereachteilen führen, die einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten entgegenstehen.

In den Interviews mit Polizeibeamt*innen wurden verschiedene Umgangsweisen mit derartigen Verunsicherungen sichtbar, die teilweise stark institutionell verankert sind. Eine besondere Rolle spielt dabei das polizeiliche Berichtswesen: Gewaltvolle Einsatzsituationen werden im Nachgang in Einsatzberichten dokumentiert und dabei aus Perspektive der beteiligten Polizeibeamt*innen dargestellt. In den Interviews zeigte sich diesbezüglich ein Kontinuum, das von professionellen Darstellungen aus polizeilicher Perspektive bis hin zu bewussten Falschdarstellungen reicht (sogenanntes „Geradeschreiben“). Darüber hinaus wurde in den Interviews sichtbar, dass es für Polizeibeamt*innen hohe Hürden gibt, die Legitimität einer Maßnahme von Kolleg*innen durch eine Anzeige oder eine belastende Zeug*innenaussage in Frage zu stellen.

2.5 Strafjustizielle Aufarbeitung (Kapitel 8)

Bei den Verdachtsfällen rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung, die ins Hellfeld gelangen und also den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden, ist eine spezifische Erledigungspraxis durch die Staatsanwaltschaften zu beobachten. Ausweislich der Staatsanwaltschaftsstatistik sind diese Verfahren durch eine äußerst niedrige Anklagequote von etwa 2 % (durchschnittliche Quote aller Ermittlungsverfahren: 22 %) sowie eine sehr hohe Einstellungsquote gekennzeichnet (vgl. Abbildung 23 im Buch, S. 363). Im Jahr 2021 wurden danach 93 % der abschließend erledigten Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In 4 % stellten die Staatsanwaltschaften die Verfahren trotz hinreichenden Tatverdachts gegen die Polizeibeamt*innen gegen Auflagen oder wegen Geringfügigkeit ein.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass diese ungewöhnliche Erledigungspraxis nicht nur auf unberechtigte Anzeigen bzw. die Bewertung der polizeilichen Gewaltanwendungen als gerechtfertigt zurückzuführen ist, sondern dass Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen strukturelle Besonderheiten aufweisen. Für die spezifische staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in diesem Deliktsbereich ergeben sich aus dem empirischen Material vor allem fünf Umstände:

1. Die Beweislage in diesen Verfahren ist häufig kompliziert oder widersprüchlich. So können in vielen Verfahren bereits die tatverdächtigen Polizeibeamt*innen nicht identifiziert und daher auch nicht verfolgt werden. Dies stellt zum einen für die Betroffenen einen wesentlichen Grund dar,

² Keine Angabe zur Anzeigenerstattung machten 8 % der Befragten.

schon keine Strafanzeige zu erstatten. Zum anderen zeigte sich in der Betroffenenbefragung auch, dass 40 % der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt waren, weil die Tatverdächtigen nicht ermittelt werden konnten. Darüber hinaus fehlt es in diesen Verfahren oft an objektiven Sachbeweisen, so dass sich die widersprechenden Aussagen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen gegenüberstehen.

2. Vor diesem Hintergrund kommt polizeilichen Zeug*innen in einschlägigen Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu, die dabei aber eine ambivalente Rolle spielen. Einerseits sind sie angesichts ihrer Rolle und oft auch der sozialen Nähe zu den Beschuldigten keine neutralen Beobachter*innen. Insofern finden sich Hinweise auf Solidarisierungseffekte zwischen Polizeibeamt*innen, wenn ein*e Kolleg*in angezeigt wird. Andererseits erfahren polizeiliche Zeug*innen durch die Justiz häufig eine besondere Behandlung und werden von Staatsanwält*innen und Richter*innen nicht selten als besonders glaubwürdig eingeschätzt. Dies lässt sich auch damit erklären, dass Polizeibeamt*innen es aus ihrer beruflichen Praxis gewohnt sind, als Zeug*innen in Strafverfahren aufzutreten. Sie kennen als „Berufszeug*innen“ die Gepflogenheiten bei Ermittlungen und vor Gericht und das in der Justiz gebräuchliche Vokabular, so dass ihre Aussagen besonders professionell erscheinen.
3. Auch in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen werden die Ermittlungen trotz der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen von der Polizei durchgeführt. Für die ermittelnden Polizeibeamt*innen stellt diese Situation des Vorgehens gegen Kolleg*innen im Hinblick auf die notwendige Neutralität eine erhebliche Herausforderung dar, wie auch der EGMR betont.³ Dem versuchen manche Bundesländer zu begegnen, indem sie die Ermittlungen in solchen Fällen zentralisieren, die Ermittler*innen spezialisieren und die Dienststellen teilweise organisatorisch verselbständigen. Die Interviews mit Polizei und Justiz geben indes Hinweise darauf, dass diese Schritte angesichts präreflexiver Vorannahmen bei den Ermittler*innen nicht ausreichend sind, um hinreichend neutrale Ermittlungen in solchen Fällen zu garantieren.
4. Für Staatsanwaltschaften sind Verfahren gegen Polizeibeamt*innen in verschiedener Hinsicht besondere Verfahren. Erstens bedeuten diese Verfahren einen besonderen Ermittlungsaufwand bei gleichzeitig hoher Arbeitsbelastung und mangelhafter Ausstattung der Justiz. Vor diesem Hintergrund greifen Staatsanwält*innen, wie in den Interviews berichtet wurde, auch in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen intensiv auf die internen polizeilichen Ermittlungen zurück. Zweitens sind die Staatsanwaltschaften bei der Bearbeitung solcher Verfahren mitunter mit besonderen Erwartungen aus Polizei und Öffentlichkeit konfrontiert, etwa solche Verfahren zügig zu erledigen.
5. Polizei und Justiz verbindet ein institutionelle Näheverhältnis, das durch eine alltägliche Kooperation bei der gemeinsamen Aufgabe der Kriminalitätsbearbeitung gekennzeichnet ist. Angesichts dessen besteht in der Justiz ein bestimmtes Bild von der Polizei und von Polizeibeamt*innen, das in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt herausgefordert wird. Bei der Bearbeitung solcher Verfahren kann sich dies in bestimmten Vorannahmen über Polizeibeamt*innen einerseits und Betroffene polizeilicher Gewaltanwendung andererseits niederschlagen, wie in den Interviews sichtbar wurde. Solche Vorannahmen können zum Beispiel dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen und Beschuldigter nicht hinreichend hinterfragt wird. Für Staatsanwält*innen und Richter*innen erscheint es dadurch naheliegender, die polizeiliche Sicht- und Deutungsweise zu übernehmen. Dies zeigte sich etwa in einer skeptischen Grundhaltung gegenüber von polizeilicher Gewalt Betroffenen sowie in der Übernahme polizeilicher Bewertungsmaßstäbe zur Praktikabilität von Gewaltanwendungen.

Im Jahr 2021 wurden laut Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 80 Angeklagte in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt abgeurteilt. Von diesen Abgeurteilten wurden 27 Personen

³ Basu gegen Deutschland, Nr. 215/19, Urteil vom 18.10.2022, Rn. 36.

verurteilt, 25 freigesprochen und bei 28 weiteren wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt. Damit lag auch die Verurteilungsquote mit 34 % deutlich niedriger als im Durchschnitt aller Strafverfahren, wo sie 81 % betrug.⁴

2.6 Gegenläufige Verfahren (Kapitel 9)

Insgesamt ein Drittel (31 %) der Befragten in der Betroffenenbefragung gab an, selbst angezeigt worden zu sein. 70 % der so eingeleiteten Strafverfahren wurden wegen § 113 und / oder § 114 StGB („Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ bzw. „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“) geführt. Zwar zeigten die Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewalt selbst nur selten die Gewalt anwendenden Polizeibeamt*innen an. Von denjenigen, die Anzeige erstattet hatten, wurden jedoch 65 % ihrerseits durch die Polizei angezeigt.

In den Interviews mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Anwält*innen wurden die Anzeigen gegen Betroffene häufig als „Gegenanzeigen“ bezeichnet. In gleicher Weise bezeichneten interviewte Polizeibeamt*innen, aber auch Staatsanwälte, Anzeigen gegen die Polizei. In unseren Daten konnten wir keine Tendenz erkennen, welche Anzeige zeitlich zuerst gestellt wurde.

Von der Justiz werden die gegenläufigen Verfahren unterschiedlich gehandhabt – teilweise werden die Verfahren zusammengeführt, teilweise werden die Anzeigen voneinander getrennt bearbeitet. Vor allem im Zusammenführungsmodell scheint es aufgrund der beschriebenen Vorannahmen über die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Perspektive in der Justiz eine Tendenz dazu zu geben, Verfahren wegen Körperverletzung im Amt bei unklarem Sachverhalt eher einzustellen und in Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen u.ä. eher Anklage zu erheben. Teilweise ist ministerial vorgegeben, dass Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen nicht aus Opportunitätsgründen eingestellt werden sollen.

2.7 Dominanz und Definitionsmacht der Polizei

Der Polizei kommt in der Gesellschaft eine besondere Definitionsmacht zu, die als funktionale Dominanz beschrieben werden kann, denn es ist gerade Aufgabe der Polizei, Situationen verbindlich zu klären und bestimmte Normen, Interessen und Deutungsweisen durchzusetzen. Polizeiliche Gewaltausübung ist einerseits eine Praxis, um diese Dominanz situativ herzustellen. Andererseits hat die Polizei, wie gezeigt, auch bei der nachträglichen Bewertung und Aufarbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen eine besondere Definitionsmacht. Unter anderem schreibt die gezeigte Tendenz in der Justiz, polizeiliche Sicht- und Bewertungsweisen als besonders plausibel wahrzunehmen, die Dominanz polizeilicher Deutungen in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen fort.

Auf diese Weise führt die Dominanz polizeilicher Deutungsweisen zu einer spezifischen Vereindeutigung von gewaltvollen Einsätzen, die prinzipiell mehr Deutungen und verschiedene Bewertungen zulassen würden. Polizeiliche Gewalt wird somit strukturell einer Infragestellung entzogen. Dies ist für die Tätigkeit der Polizei zwar funktional, erweist sich aber dort als besonders problematisch, wo die Definitionsmacht der Polizei sich zu Unrecht durchzusetzen vermag. Für Betroffene übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen zum Beispiel entsteht so eine Situation, in der sie ohne Mechanismen, die der polizeilichen Dominanz entgegenwirken, in der Praxis kaum zu ihrem Recht kommen können.

⁴ Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich diese auf Amtsträger*innen insgesamt und nicht nur auf Polizist*innen beziehen.

3. Das Forschungsprojekt KviAPol im Überblick

3.1 Ablauf und Ziele des Projekts

Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt KviAPol wurde seit 2018 zunächst an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt, seit 2022 ist es an der Goethe-Universität in Frankfurt a. M. angesiedelt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen sind zwar bereits seit längerem Thema der öffentlichen Debatte, jedoch gab es für Deutschland bisher kaum systematisch erhobene empirische Daten. Insbesondere die Perspektiven betroffener Personen sowie die strafrechtliche Aufarbeitung waren wenig untersucht. Diese Lücken kann das Forschungsprojekt mit den hier präsentierten Ergebnissen füllen.

Aufgrund der großen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Forschungsprojekt haben wir im Jahr 2019 bereits einen ersten Zwischenbericht mit Ergebnissen aus dem Projekt veröffentlicht. Im Jahr 2020 wurde ein zweiter Zwischenbericht publiziert, der sich im Schwerpunkt Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewalt widmete. Darüber hinaus sind im Kontext des Forschungsprojekts zahlreiche weitere Veröffentlichungen entstanden (s.u.).

Die Ergebnisse des Projekts wurden außerdem auf zahlreichen wissenschaftlichen Konferenzen und zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen vorgestellt, national wie international. Dazu gehörten z.B. die Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (2019, 2022), die Jahrestagung der European Society of Criminology (2018, 2021, 2022), der Kongress „Netzwerk Demokratische Polizei“ in Hannover (2021) sowie eine Vielzahl von Vorträgen oder Podiumsdiskussionen an Universitäten, polizeilichen Fachhochschulen und Behörden, sowie bei Nichtregierungsorganisationen, Betroffeneninitiativen und aktivistischen Projekten.

3.2 Forschungsdesign

Im Rahmen des Projektes wurde zum einen eine quantitative Online-Befragung von Personen (N = 3.373) realisiert, die polizeiliche Gewalt erfahren hatten, die sie als rechtswidrig bewerteten. Die Online-Befragung startete am 08.11.2018 und endete am 13.01.2019 (9,5 Wochen). Sie wurde in vier Sprachen durchgeführt. Nach Abschluss der Befragung fand ein Datenbereinigungsprozess inklusive Plausibilitäts- und Kohärenzkontrollen statt, an dessen Ende 3.373 Fälle die Analysestichprobe bildeten.

Zum anderen haben wir 63 qualitative Interviews mit Expert*innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft geführt, um die verschiedenen und teils kontroversen Sichtweisen auf die Thematik einzubeziehen. Die 22 leitfadengestützten Interviews mit Polizeibeamt*innen aus Führung, Ermittlungs- und Vollzugsdienst, 21 Interviews mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beratungsstellen) sowie 20 Interviews mit Rechtsanwält*innen, Richter*innen und Staatsanwälten wurden zum größten Teil im Jahr 2019 geführt, anschließend transkribiert und ausgewertet.

Da keine repräsentative Stichprobe vorliegt, können die Ergebnisse der quantitativen Befragung nicht für die deutsche Bevölkerung generalisiert werden und auch eine Berechnung von Prävalenzraten muss unterbleiben. Die Gründe für dieses methodische Vorgehen haben wir an verschiedenen Stellen ausführlich dargelegt (s. Kapitel 3.1.1 im Buch). Eine Repräsentativbefragung wäre insbesondere deshalb nicht zu realisieren gewesen, da sie einer unverhältnismäßig großen Anzahl an Befragten bedurft hätte, um in der Gesamtbevölkerung eine ausreichend große Stichprobe an Betroffenen von übermäßiger polizeilicher Gewalt zu finden. Zudem war davon auszugehen, dass viele Betroffene marginalisierten Gruppen angehören. Das angewendete Schneeballverfahren mithilfe von Gatekeeper*innen sowie einem öffentlichen Teilnahmeaufruf stellt einen geeigneten methodischen Zugang dar, um solch schwer zu erreichende Zielpopulationen zu befragen.

Angesichts der Größe unserer Stichprobe und der Bandbreite der geschilderten Fälle konnten unbeschadet dessen grundlegende Erkenntnisse über die Bedingungen und den Verlauf von Situationen gewonnen werden, in denen polizeiliches Handeln als übermäßig bewertet wurde, sowie über das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die anschließende juristische Aufarbeitung solcher Vorfälle. Gemeinsam mit den Erkenntnissen aus den qualitativen Interviews ergibt sich so ein umfassendes Bild, welches die Sichtweisen der beteiligten Akteur*innen einbezieht. Eine juristische Prüfung einzelner Fälle ist nicht das Ziel einer solchen kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung.

3.3 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt

2023

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias: Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 2023.

Singelstein, Tobias: Gewalt gegen die Polizei – eine Frage der Perspektive. In: Brunhöber, B. et al. (Hg.) *Strafrecht als Risiko*. Festschrift für Cornelius Prittitz zum 70. Geburtstag, S. 817-826. Nomos, Baden-Baden 2023.

2022

Abdul-Rahman, Laila: Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In: Hunold, D.; Singelstein, T. (Hg.) *Rassismus in der Polizei*, S. 471-488. Springer VS, Wiesbaden 2020. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_22.

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah: Verweigerte Gerechtigkeit – Ein Potsdamer Fall von Polizeigewalt und Rassismus. In: Austermann, N. et al. (Hg.) Recht gegen Rechts Report 2022, S. 181-186. S. Fischer, Frankfurt a. M. 2022.

Abdul-Rahman, Laila; Singelstein, Tobias: Rechtswidrige polizeiliche Gewaltanwendung: Interaktionen, Risikofaktoren und Auslöser. In: Staller, M.; Koerner, S. (Hg.) *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*, S. 483–502. Springer Gabler, Wiesbaden 2022. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_26.

Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias: Systemversagen? Zur Aufarbeitung problematischer polizeilicher Gewaltausübung in Deutschland. *Verfassungsblog*, 2022/5/09. <https://verfassungsblog.de/systemversagen/>.

Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise: Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In: Hunold, D.; Singelstein, T. (Hg.) *Rassismus in der Polizei*, S. 359-383. Springer VS, Wiesbaden 2022. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_17.

Espín Grau, Hannah; Piening, Marie-Theres: Police Accountability – Welche Polizei lässt sich verantworten? Kontrolle der Polizei? *CILIP – Bürgerrechte & Polizei* Nr. 130/2022, S. 3-16.

Espín Grau, Hannah; Piening, Marie-Theres; Singelstein, Tobias: Police Accountability: Neue Perspektiven auf Fehlerkultur, demokratische Einhegung und Kontrolle der Polizei. *Neue Kriminalpolitik* 2022, S. 159-174.

Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias: Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Springer VS, Wiesbaden 2022. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3>.

2021

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise: Übermäßige Polizeigewalt aus Betroffenenperspektive. Einsatzsituationen, Diskriminierungswahrnehmung und Anzeigeverhalten. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2/2021, S. 12-25. http://dx.doi.org/10.7396/2021_2_B.

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelstein, Tobias: Mener une enquête empirique sur la force policière excessive en Allemagne – Méthode, réalisation et enjeux du projet de recherche "Coups et blessures par un dépositaire de l'autorité publique". Déviance et Société 45(3), S. 481-511. <https://doi.org/10.3917/ds.453.0123>.

Klaus, Luise; Abdul-Rahman, Laila: Polizeiliche Gewaltanwendung – im Spannungsfeld von Autoritätsanspruch und Verhältnismäßigkeit. In: Weber, M. (Hg.) Autorität für die Polizei. Polizei. Wissen. Themen polizeilicher Bildung 5(1), S. 18-22.

Singelstein, Tobias: Rassismus in der Polizei. In: Ruch, A.; Singelstein, T. (Hg.) Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, S. 379-392. Duncker & Humboldt, Berlin 2021.

2020

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias: Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 11.11.2020. <https://doi.org/10.13154/294-7738>.

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelstein, Tobias: Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 2., aktualisierte Auflage. Ruhr-Universität Bochum, 26.10.2020. <https://doi.org/10.13154/294-7737>.

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelstein, Tobias: Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Praxis der Justiz. Betrifft JUSTIZ Nr. 141, S. 221-224.

Abdul-Rahman, Laila; Singelstein, Tobias: Körperverletzung im Amt und wie man sie wissenschaftlich untersuchen kann. Kriminalistik 8-9, S. 513-518.

Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias: Polizei und Gewalt. In: Hunold, D.; Ruch, A. (Hg.) Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts, S. 121-142. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden 2020.

2019

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelstein, Tobias: Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol. Kriminologie - Das Online Journal, 2/2019, S. 231-249 (ausgezeichnet als KrimOJ-Beitrag des Jahres 2019/20).

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelstein, Tobias: Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 1. Auflage. Ruhr-Universität Bochum, 17.09.2019.

3.4 Kontakt

Forschungsprojekt KviAPol
Professur für Kriminologie und Strafrecht
Goethe-Universität Frankfurt a.M.
Fachbereich Rechtswissenschaft
Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie
60629 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 798 34 346
E-Mail: kviapol@uni-frankfurt.de
Twitter: [@kviapol](https://twitter.com/kviapol)

Forschungsprojekt
KviAPol

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft